



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 10/2024
vom 18. Januar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7959
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 17^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. März 1954 « über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten », gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. März 2023, dessen Ausfertigung am 27. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 17^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, dahin ausgelegt, dass er es dem hinterbliebenen Ehepartner eines nach dem 1. Januar 1960 verstorbenen Kriegsoffiziers, dessen Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat, nicht ermöglicht, eine Reversionsrente zu erhalten, während die Dauer des Zusammenlebens (Ehe und faktisches Zusammenwohnen) zehn Jahre oder sogar länger beträgt, sodass er Personen, die zum Todeszeitpunkt zehn Jahre verheiratet waren, einerseits und Personen, die zum Todeszeitpunkt weniger als zehn Jahre verheiratet waren, aber mindestens zehn Jahre zusammengewohnt (d.h. zusammengelebt) haben, andererseits unterschiedlich behandelt?

Hat diese Auslegung nicht zur Folge, dass auf ungerechtfertigte und/oder unverhältnismäßige Weise eine bestimmte Art des Zusammenlebens, und zwar die Ehe, unter Ausschluss jeder anderen Art des Zusammenlebens wie das faktische Zusammenwohnen aufgezwungen wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 17^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. März 1954 « über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 1954) hat der hinterbliebene Ehepartner einer Person, die eine Invaliditätspension als Zivilopfer des Krieges 1940-1945 erhielt, bei deren Tod Anspruch auf eine sogenannte Reversionspension, sofern mehrere Bedingungen erfüllt sind.

Der fragliche Artikel 17^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. März 1954 bestimmt:

« Le conjoint survivant obtient la pension prévue par le présent article pour autant :

1° que le mariage ait duré dix ans au moins; toutefois, si l'invalidé est décédé avant le 1er janvier 1960, la durée minimum de mariage exigée est réduite d'une durée égale à la différence entre 1960 et le millésime de l'année du décès de l'invalidé sans que cette durée minimum puisse être inférieure à un an;

2° que pour la période d'un an précédant son décès, l'autre conjoint ait été titulaire sans interruption, en qualité d'invalidé sur la base de la présente loi, d'une pension dont le taux est au moins égal à celui correspondant à un degré d'invalidité de 10 p.c. indemnisé en application de l'article 6, § 1er ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie es nicht ermöglicht, dem hinterbliebenen Ehepartner eines Kriegsopters, dessen Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat, eine Reversionspension zu gewähren, während die

Gesamtdauer des Zusammenlebens mindestens zehn Jahre im Rahmen eines faktischen Zusammenwohnens und anschließender Ehe betragen hat.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu dem sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied zwischen Personen, die zum Zeitpunkt des Todes der Person, die eine Pension als Invalide erhielt, seit mindestens zehn Jahren verheiratet waren, und Personen, die zum Zeitpunkt des Todes seit weniger als zehn Jahren verheiratet waren, die aber während mindestens zehn Jahren zusammengewohnt hatten. Es fragt sich, ob die fragliche Bestimmung nicht zur Folge hat, dass auf ungerechtfertigte und/oder unverhältnismäßige Weise eine bestimmte Art des Zusammenlebens, und zwar die Ehe, unter Ausschluss jeder anderen Art des Zusammenlebens wie das faktische Zusammenwohnen aufgezwungen wird.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

B.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe von einer Dauer von mindestens zehn Jahren zwischen der Person, die Berechtigte einer Invaliditätspension als Zivilopfer des Krieges 1940-1945 war und die verstorben ist, und dem hinterbliebenen Ehepartner.

Der Gerichtshof muss feststellen, ob es diskriminierend ist, wenn der Zeitraum, in dem die betroffenen Personen vor ihrer Heirat zusammengelebt haben, nicht berücksichtigt wird, um zu bestimmen, ob der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf die in B.1 erwähnte Reversionspension hat.

B.5. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juni 1983 « zur Ergänzung der Gesetzgebung bezüglich der den Kriegsoptionen zuerkannten Pensionen und Renten », das der Bedingung, dass die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben muss, damit der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Reversionspension hat, zugrunde liegt, ist der Grund für diese Bedingung nicht präzisiert. Laut dem Ministerrat hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, den Anspruch auf eine Reversionspension nur für die einzige Form des Zusammenlebens, die seinerzeit institutionalisiert war, nämlich die Ehe, zu eröffnen.

B.6. Die Staaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, wenn sie einen Behandlungsunterschied je nachdem, ob ein Paar verheiratet ist oder nicht, vorsehen, insbesondere in Bereichen, die zur Sozial- und Steuerpolitik gehören, beispielsweise auf dem Gebiet der Besteuerung, der Pensionen und der sozialen Sicherheit (EuGHMR, Große Kammer, *Şerife Yiğit gegen Türkei*, 2. November 2010, ECLI:CE:ECHR:2010:1102JUD000397605, § 72; *Korosidou gegen Griechenland*, 10. Februar 2011, ECLI:CE:ECHR:2011:0210JUD000995708, § 70).

B.7. Der Gesetzgeber verfügt über eine breite Ermessensbefugnis, um seine Politik in Pensionsangelegenheiten festzulegen. Der Gesetzgeber konnte den Vorteil der Reversionspension vernünftigerweise den Personen vorbehalten, die eine stabile und dauerhafte Lebensgemeinschaft eingehen und die in diesem Rahmen ihre Beziehung durch eine institutionalisierte Form des Zusammenlebens wie die Ehe formalisiert haben.

Die durch faktisch Zusammenwohnende gebildete Gemeinschaft steht nicht mit der gleichen Sicherheit fest wie diejenige, die sich aus der Eheschließung ergibt, und es ergeben sich daraus nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Während Ehepartner ihre Beziehung formalisiert und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt haben, sind faktisch Zusammenwohnende einander gegenüber nicht die gleichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, wobei das faktische Zusammenwohnen keine institutionalisierte Form des Zusammenlebens darstellt.

B.8. In Anbetracht des Vorstehenden ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber den Zeitraum des faktischen Zusammenwohnens vor der Ehe nicht berücksichtigt, um zu bestimmen, ob der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf die in B.1 erwähnte Reversionspension hat.

B.9. Der Behandlungsunterschied hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Diesbezüglich muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass man sich in Kenntnis der Vor- und Nachteile der einen und der anderen Form des Zusammenlebens dafür entscheidet, zu heiraten oder in unehelicher Gemeinschaft zu leben.

Der Umstand, dass die betroffenen Personen im vorliegenden Fall nicht früher heiraten konnten, ergibt sich nicht aus einem fehlenden Mechanismus, mit dem ihre Beziehung rechtlich besiegelt werden konnte, sondern aus dem Umstand, dass eine von diesen zwei Personen noch in einer früheren Ehe gebunden war.

B.10. Artikel 17^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. März 1954 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie mit deren Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht um ein Gutachten zu ersuchen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 17^{quater} § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1954 « über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul